

Drogen, Rauschmittel und Medikamente

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
15		<p>Einmaliger bzw. seltener Konsum weicher Drogen (z. B. Cannabis), mehr als 6 Monate zurückliegend, bei aktuell negativem Drogenscreening.</p> <p>Gelegentlicher Konsum weicher Drogen (z. B. Cannabis), mehr als 12 Monate zurückliegend, bei aktuell negativem Drogenscreening.</p>	<p>1. Gelegentlicher Konsum weicher Drogen (z. B. Cannabis), mehr als 6 Monate zurückliegend, bei aktuell negativem Drogen-Screening. Nur bei der Einstellungsuntersuchung: Positives Drogenscreening (weiche Drogen) mit negativer Kontrolle nach 14 - 21 Tagen.</p> <p>2. Einmaliger Konsum harter Drogen (z. B. Heroin, Kokain), mehr als 12 Monate zurückliegend, bei aktuell negativem Drogenscreening.</p> <p>Übermäßiger und/oder häufiger Konsum von Alkohol und/oder Medikamenten bei stabiler, sozial integrierter Persönlichkeit.</p>	<p>Gelegentlicher Konsum weicher Drogen (z. B. Cannabis) bei aktuell positivem Drogenscreening. Nur bei Einstellungsuntersuchung: Positives Drogenscreening (weiche Drogen) mit positiver Kontrolle nach 14 - 21 Tagen.</p> <p>Ausmaß des schädlichen Gebrauchs von Alkohol und/oder Medikamenten (auch mögliche Abhängigkeit) gegenwärtig nicht zu beurteilen.</p> <p>Nachuntersuchung spätestens nach 12 Monaten.</p>	<p>Mehrmaliger Konsum harter Drogen (z. B. Heroin, Kokain) gegenwärtig und zurückliegend.</p> <p>Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit (weiche und harte Drogen).</p> <p>Körperliche oder seelische Abhängigkeit von Alkohol und/oder Medikamenten.</p> <p>Manifeste psychopathologische Veränderungen als Folge- oder Restzustand zerebraler Intoxikationen oder andere erhebliche Organschädigungen infolge des Missbrauchs von Drogen, Alkohol und/oder Medikamenten.</p> <p>Beantragte oder noch laufende bzw. auch abgeschlossene Entwöhnungsbehandlung.</p>

Anmerkungen:

- Bei Gradation VI ist ein psychiatrischer Befundbericht erforderlich.
- In den Kreiswehrrersatzämtern kann ein psychologisches EUF-Untersuchungsergebnis als Entscheidungshilfe mit herangezogen werden.
- Ggf. zusätzliche Beurteilung nach GNr 13.
- Missbrauch (=schädlicher Gebrauch) liegt vor (siehe ICD 10, DSM III R /IV), wenn:
- 1. ein unangepasstes Konsummuster mit mehrmonatigem Gebrauch trotz nachteiliger Folgen (organisch, seelisch, sozial) besteht, und
- Toleranzentwicklung und Entzugserscheinungen nicht gegeben sind.
- Als „Konsum“ gilt, was noch nicht den Kriterien des „schädlichen Gebrauchs“ entspricht.
- Lösungsmittelmissbrauch ist nach GZr VI 15 einzustufen.
- Bei Widerspruch des/der Untersuchten gegen das Ergebnis des (positiven) Drogenscreenings ist ein Drogentest dann in einem Referenzlabor durchzuführen, wenn ein erneutes Drogenscreening wiederum positiv war.

Noch Anmerkungen zu GNR 15:

- **Harte Drogen sind u. a. Opiate, Kokain, LSD, Designer-Drogen wie Ecstasy usw.**
- **Weiche Drogen sind: Cannabis, Haschisch, Marihuana.**
- **Weitere Hinweise siehe Anlage 7.**

Anlage 7/2

Erläuterungen zur GNr. 15

Drogen, Medikamente, Alkohol

a) Begriffsdefinitionen:

- **Gelegentlich:** manchmal, ab und zu, wenn sich eine Gelegenheit bietet
- **Häufig:** oft vorkommend, sich oft wiederholend, zahlreich
- **Missbrauch:** Die Einschätzung ist eine ärztliche Aufgabe (siehe dazu ICD-10, F 10-19, Ziff.1, „schädlicher Gebrauch“)
- **Drogen:** gemäß Anlagen I bis II des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtM)